

UVP-Vorprüfung: Bauvorhaben „Ortsrandparkplatz Grenzweg“ Gemeinde Kressbronn, 06.07.2020

Nach Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Merkmale des Vorhabens	
1.1 Beschreibung des Vorhabens (Größe, Gestaltung)	<p>Auffangparkplatz für ca. 200 Pkw, ohne Beleuchtung, Größe rund 1,22 ha.</p> <p>Zufahrt von der nördlich verlaufende Kreisstraße K7793 her über einen bestehenden, parallel zur Kreisstraße verlaufenden, asphaltierten Wirtschaftsweg. Dieser wird geringfügig verbreitert und mit drei Ausweibuchten versehen.</p> <p>Parkplatz mit drei Fahrgassen mit jeweils beidseitigen Stellflächen als versickerungsfähige Schotterrasen-Beläge.</p> <p>Am Westrand ist ein Versickerungsbecken vorgesehen. Dieses und die Zwischenstreifen der Parkreihen werden als Vegetationsfläche angelegt und mit Solitär-bäumen und Sträuchern bepflanzt bzw. mit heimischem Saatgut angesät,</p> <p>Altbaumbestand am südlichen und östlichen Randbereich bleibt erhalten.</p>
1.2 Andere bestehende oder zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Nördlich verläuft die Kreisstraße K 7793.</p> <p>Südlich verläuft die eingleisige Bahnstrecke Friedrichshafen-Lindau.</p> <p>Östlich in etwa 150 m Entfernung Sportplatz der Gemeinde Nonnenhorn.</p> <p>Im Süden und im Westen verlaufen ausgewiesene Wanderwege direkt am vorgesehenen Parkplatz.</p> <p>Nächstliegende Wohnbebauung Kressbronn rund 150 m entfernt auf der anderen Seite des Bahndamms.</p> <p>300 m nordöstlich auf einem Höhenzug Ortsteil Retterschen mit Hotel- und Wohnkomplex „Sonnenhof“ und Einzelhaus.</p>
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen / Schutzgüter	<p>Boden, Obstanbaufläche</p>
1.4 Abfallerzeugung Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang.	<p>Bei der Durchführung der Baumaßnahme sowie nach Herstellung des Endzustandes (Betriebsphase) fallen keine wassergefährdenden Stoffe an.</p>
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe - Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden	<p>Während der Bauphase kann es durch Baustellenbetrieb in geringem Umfang zu gasförmigen oder (bei Unfällen) zu flüssigen Stoffeinträgen in Luft oder Boden kommen. Weiterhin ist mit Lärmemissionen durch die Baustellenfahrzeuge zu rechnen. Ein</p>

<p>und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden ?</p>	<p>gewisses Beeinträchtigungsrisiko bei Unfällen auf der Baustelle und der Zufahrt kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ist aber bei entsprechenden Schutz- und Minderungsmaßnahmen minimal:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einsatz technisch ordnungsgemäß gewarteter, schadstoff- und lärmarmen Baumaschinen und LKWs ➤ Lagerung ggf. boden- oder wassergefährdenden Stoffe unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen ➤ Entsorgung Bauschutt und Abfälle entsprechend den gültigen Abfallentsorgungsvorschriften ➤ Vermeidung von Staubfahnen bei trockener Witterung (z.B. durch Befeuchtung der Bodenoberfläche) ➤ Die bei eventuellen Unfällen entstehenden Beeinträchtigungen und Schäden sind gutachterlich festzustellen und durch entsprechend festzulegende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Emissionen (Lärm und Abgase) entstehen. <p>Gesundheitsgefährdungen sind im Normalfall auszuschließen.</p> <p>Eine Emittierung der in Nr. 4.6.1.1 TA Luft aufgeführten Stoffe kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen, Katastrophen</p> <p>Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen?</p> <p>Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja: In welchem Umfang jeweils ?</p>	<p>Nicht zutreffend</p>
<p>1.7 Risiken für menschliche Gesundheit</p> <p>Verunreinigungen von Luft, Wasser, Boden</p> <p>Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang)</p>	<p>Während der Bauzeit kann es vorübergehend für Passanten auf den Wegeverbindungen zu Beeinträchtigungen durch Staub- und Gasemissionen kommen. Auf der Zufahrtsstraße können Radfahrer oder Spaziergänger durch Baufahrzeuge gefährdet werden. Dies ist auch in der Betriebsphase durch an- und abfahrende Pkw der Parkplatznutzer möglich.</p> <p>Während der Bauzeit kann es zu Schädigungen des Altbaumbestandes kommen-</p>

2 Standort des Vorhabens	
<p>2.1. Bestehende Nutzungen</p> <p>Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung;</p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt</p> <p>Bestehen Vorbelastungen ?</p> <p>Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität) ?</p>	<p>Das Vorhabengebiet liegt im Außenbereich nach §35 BauGB. Die Fläche wird derzeit als Obstbaugelände auf guten Böden genutzt. Nördlich angrenzend liegt ein privat genutztes Gartengrundstück. Nördlich verläuft die Kreisstraße K 7793. Südlich verläuft die eingleisige Bahnstrecke Friedrichshafen-Lindau. Im Süden und im Osten verlaufen entlang des Parkplatzes ausgewiesene Wanderwege.</p> <p>Östlich in etwa 150 m Entfernung Sportplatz der Gemeinde Nonnenhorn: Nächstliegende Wohnbebauung rund 150 m entfernt auf der anderen Seite des Bahndamms (keine Auswirkungen). 300 m nordöstlich auf einem Höhenzug Ortsteil Retterschen mit Hotel- und Wohnkomplex „Sonnenhof“ und Einzelhaus (keine Auswirkungen).</p> <p>Dauerhafte Lärmemissionen von der Kreisstraße Zeitweilige Lärmemissionen vom nahegelegenen Sportplatz und von der Bahnstrecke; zeitweise an Spieltagen erhöhte Verkehrsbelastung durch mit Pkw an- und abfahrende Sportplatzbesucher Derzeit noch Abgasemissionen von der Bahnstrecke (Dieselbetrieb, ab 2021 elektrischer Betrieb); Abgasemissionen von der Kreisstraße</p> <p>Sowohl Lärm- wie Abgasemissionen werden sich beim Bau und beim Betrieb des Parkplatzes in geringem Umfang verstärken.</p>
<p>2.2. Qualitätskriterien</p> <p>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaft /Landschaftsbild, Mensch</p>	<p><u>Boden:</u> ist hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt von mittlerer bis hoher Bedeutung, Ausgleichskörper Wasserkreislauf, Filter- und Pufferfunktion. <u>Wasser:</u> Natürliche Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Der geologische</p>

	<p>Untergrund ist Grundwasserleiter, es liegen aber keine näheren Angaben vor. Aufgrund der Bodenverhältnisse mäßige bis geringe Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserunreinigungen.</p> <p><u>Lokalklima/Luft:</u> Plangebiet liegt im schlecht durchlüfteten Bodenseebecken, bei windschwachen Strahlungswetterlagen kommt es im Sommer zu Wärmebelastungen. Vom nördlich liegenden Höhenrücken wird Kaltluft über Talabwind in Richtung Bodensee abgeführt. Daher verläuft durch den Planungsbereich ein ausgeprägter Kaltluftstrom. Mit den Hangabwinden kommt es im Sommer zu Abkühlungseffekten und zu Verdünnungseffekten bei der Luftbelastung. Aufgrund der Bedeutung als Erholungsraum ist das Plangebiet für das Lokalklima von mittlerer Bedeutung.</p> <p><u>Biotop/Arten:</u> Das Flurstück wird von einer intensiv bewirtschafteten Niederstamm-Obstanlage eingenommen mit geringer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Am Südrand der Fläche ist eine Baumreihe aus alten Obstbäumen (Lebensraum für Fledermäuse, Käfer und Zauneidechse), am Ostrand eine Böschung mit krautiger Ruderalflur und Brombeerbewuchs (Lebensraum Zauneidechse).</p> <p><u>Mensch:</u> Das Plangebiet hat keine Bedeutung für Wohnfunktionen. Erholungsfunktion ist bedeutsam (Wanderwege, freie Landschaft). Die Fläche ist landwirtschaftlich intensiv genutzt.</p> <p><u>Landschafts- und Ortsbild:</u> Das Plangebiet liegt am Hangfuß des Höhenrückens Rettershofer Berg innerhalb der großräumigen Grünzäsur zwischen Nonnenhorn und Wasserhorn und ist eben ausgebildet. Es steht – wie der gesamte Bereich zwischen Nonnenhorn und Kressbronn - vollständig unter landwirtschaftlicher Nutzung (größtenteils Obstplantage, zudem einige Acker- und Grünlandflächen). Vertikal wirksame Vegetationsstrukturen (Gehölze, Bäume) bestehen am Süd- und Ostrand der Fläche sowie entlang der Kreisstraße. Im Plangebiet ist das Schutzgut Landschaftsbild von hoher Bedeutung.</p> <p><u>Kultur- und sonstige Sachgüter</u> sind nicht vorhanden.</p>
<p>2.3 Schutzgebiete</p>	
<p>2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete</p>	<p>Nicht betroffen.</p>

2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und § 26 BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.5 Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.6 Geschützt Landschaftsbestandteile einschl. Alleen gemäß § 29 BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	Biotop Nummer 184234353002 auf Südböschung der K7793: "Hecke an der B31 südöstlich Kressbronn". Der aktuelle Zustand entspricht nicht mehr der Biotopbeschreibung.
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete gem. §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen	Nicht betroffen
2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Nicht betroffen.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder)	Nicht betroffen.
2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete	Nicht betroffen.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
<p>3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen</p> <p>Räumlicher Wirkungsbereich des Vorhabens (schutzgutbezogen)</p> <p>Bevölkerungsbezogenes Ausmaß (Werden z.B. Wohngebiete berührt ?)</p>	<p>Bei allen Schutzgütern außer Landschaftsbild und Mensch wird der räumliche Wirkungsbereich im Norden von der Kreisstraße und im Süden von der in Dammlage verlaufenden Bahnstrecke begrenzt. Auch im Osten und Westen ist der Wirkungsbereich nahe des Parkplatzes abzugrenzen.</p> <p>Bezgl. Landschaftsbild und Erholungsfunktionen liegen außerdem die Hangbereiche des Rettershofer Bergs im Wirkungsbereich. Im Osten und Westen ergeben sich jahreszeitlich unterschiedliche Wirkungsbereiche: Im Sommer ist er aufgrund der Vegetationsbedeckung der Obststämme enger, In Herbst und Winter aufgrund des fehlenden Laubes weiter abzugrenzen.</p> <p><u>Boden:</u> Es werden landwirtschaftlich genutzte Böden überbaut oder versiegelt, auf rund 1 ha gehen die Bodenfunktionen verloren.</p> <p><u>Wasser:</u> auf Oberflächenwasser keine Auswirkungen. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten, da in den Grundwasserkörper selber nicht eingegriffen wird. Mit der Verwendung wasserdurchlässiger Beläge und dem Bau eines Versickerungsbeckens sind keine Auswirkungen für die Grundwasserneubildung zu erwarten.</p> <p><u>Lokalklima /Luft:</u> Ein kleiner Teil der siedlungsrelevanten Kaltluftentstehungsfläche geht verloren. Die hieraus resultierende Verminderung lokalklimatischer Ausgleichsfunktionen ist nicht erheblich, da keine wärmebelasteten Wohngebiete im nahen Umfeld sind.</p> <p><u>Biotope/Arten:</u> Anlagenbedingt werden Intensivkulturen sowie kleinflächig an der Kreisstraße Böschungsstrukturen von geringer natur- /artenschutzfach-licher Bedeutung beseitigt. Die Altbäume bleiben erhalten, ebenso die saumartigen Randstrukturen. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen während der Bau- und Betriebszeit ist der Bau des Parkplatzes für Tierarten unproblematisch. Die während der Bauzeit entstehenden Beeinträchtigungen können durch Schutzmaßnahmen vermieden werden.</p> <p><u>Mensch:</u> Baubedingt kann es vorübergehend durch Schadstoffemissionen zu einer Beeinträchtigung der Luftqualität kommen, die jedoch aufgrund des Verdünnungseffektes keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die umliegenden Wohngebäude verursachen wird. Geringe Auswirkungen sind für Erholungssuchende und Passanten</p>

	<p>zu erwarten. Entlang des Zufahrtswegs können während der Bauzeit und während der Betriebszeit Konflikte zwischen den an- und abfahrenden Parkplatznutzern und Passanten, Spaziergängern, Radfahrern u.a. entstehen.</p> <p>Der Parkplatz wird für Radfahrer und Nutzer der am Parkplatz ausgewiesenen Wanderwege sowie für Anwohner auf dem Höhenrücken Rettershofer Berg als störender Fremdkörper in der unbebauten Kulturlandschaft erlebbar sein. Ansonsten sind Wohnfunktionen weder durch Lärm- noch durch Abgasemissionen betroffen.</p> <p>Über die Zufahrt zum Parkplatz wird Pkw-Verkehr in der großflächig zwischen Nonnenhorn und Kressbronn liegenden Grünzäsur zunehmen und damit die bereits bestehenden Verkehrsbelastungen.</p> <p>Da der Auffangparkplatz abseits des Siedlungsbereichs liegt, muss mit unerwünschtem Sozialverhalten gerechnet werden</p> <p>Aufgrund fehlender sanitärer Anlagen besteht die Gefahr der Verunreinigung des Parkplatzes und der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Mit Sperrungs- und Lenkungsmaßnahmen und regelmäßigen Kontrollen v.a. während der Abend- und Nachtzeit können entsprechende Verhaltensweise unterbunden werden.</p> <p>Bei Starkregeneignissen sind temporär Überschwemmungen des Parkplatzes und der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen möglich. Mit Bau eines Regenrückhalte- und Versickerungsbeckens kann dies vermieden werden.</p> <p><u>Landschaftsbild</u> Der Parkplatz ist ein störender Fremdkörper in der unbebauten Kulturlandschaft.</p>
3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht erkennbar.
3.3 Schwere, Komplexität der Auswirkungen	Anlagen- und betriebsbedingt entstehen erhebliche Auswirkungen für die Schutzgüter Böden, Landschaftsbild und Mensch (Erholungsfunktionen).
3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Hoch
3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Ab Frühjahr bis Herbst bei schöner Witterung dauerhaft, ansonsten nur bei Großveranstaltungen..
3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Die durch die Kreisstraße und den Sportplatz verursachten Auswirkungen werden geringfügig verstärkt (Verkehrgefährdung , Emissionen)
3.7 Möglichkeiten der Minderung der Auswirkungen	Alle Auswirkungen können durch Maßnahmen gemindert oder vermieden werden :

	Bauzeit: Schutzmaßnahmen für Bäume und Grundwasser zur Bauzeit Anlage: Ein- und Begrünung des Parkplatzes, Versickerungsbecken Betrieb: Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Zufahrt, regelmäßige Kontrolle/Überwachung
--	---

- Nach fachlicher Beurteilung entsprechend den o.g. Kriterien führt das o.g. Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und aus fachlicher Beurteilung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich (abschließende Feststellung erfolgt über die Untere Wasserbehörde);**
- Nach fachlicher Beurteilung entsprechend den o.g. Kriterien führt das o.g. Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und aus fachlicher Beurteilung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich;**

Bestätigung durch die Behörde:

*Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien, sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Vorprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzgl. des o.a. Vorhabens hat daher ergeben, dass **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** gem. den §§ 3b bis 3f UVPG durchzuführen ist.*

UVP erforderlich ? ja / nein: **Nein**

Lindau 06. Juli 2020



Christian Feustel
Landschaftsarchitekt

NETZWERK www.stadt-land-see.de